

## Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten

Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach dem Arbeitsgesetz

### Baugeräte:

(Rammen, Nachtarbeit usw.)

### Bewilligungsinhaber:

(Baufirma)

### Arbeitsort:

(Genaue Bezeichnung, Strasse, Nummer usw.)

### Beginn und Dauer der Arbeiten:

(Tag, Monat, Jahr)

### Zugelassene Arbeitszeit:

(Stundenplan, Vormittag, Nachmittag, Nacht)

### Eingesetzte Maschinen und Geräte:

(Art, Typen usw.)

### Besondere Auflagen:

(vgl. namentlich § 3 und 6 der Verordnung über den Baulärm: Schalldämpfende Massnahmen, Abschirmungen usw.)

- Alle zumutbaren schalldämpfenden Massnahmen sind umzusetzen.
- **Schriftliche Verständigung der Anwohner im Umkreis von 200 Metern (Kopie an Bauamt)**
- Bei berechtigten Reklamationen bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

### Gebühren: Fr. 100.00

Diese Bewilligung stützt sich auf die kantonale Verordnung über den Baulärm. Deren Bestimmungen sind bei sämtlichen Bauarbeiten zu beachten. Verstösse gegen die Verordnung werden mit Busse bestraft. Die Nichtbeachtung der besonderen Auflagen hat die Einstellung der Arbeiten und den Entzug dieser Bewilligung zur Folge.

Ort/Datum:

Freundliche Grüsse

Original: Betriebsinhaber

Kopie an: Baupolizei, Stadtpolizei, Infrastrukturabteilung, Bauamt.

## Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten

Lärmintensive Baugeräte wie Rammgeräte, hydraulische Abbaugeräte, Höchstdruckwasserstrahlanlagen (HDW)

### Baugeräte:

(Rammgeräte, hydraulische Abbaugeräte, Höchstdruckwasserstrahlanlagen (HDW) usw.)

### Bewilligungsinhaber:

(Baufirma)

### Arbeitsort:

(Genaue Bezeichnung, Strasse, Nummer usw.)

### Beginn und Dauer der Arbeiten:

(Tag, Monat, Jahr)

### Zugelassene Arbeitszeit:

Lärmintensive Baugeräte wie Rammgeräte, hydraulische Abbaugeräte, Höchstdruckwasserstrahlanlagen (HDW) etc. dürfen in der Regel nur von Montag bis Freitag (exklusiv Feiertage) in der Zeit 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesetzt werden.

### Eingesetzte Maschinen und Geräte:

(Art, Typen usw.)

### Besondere Auflagen:

(vgl. namentlich § 3 und 6 der Verordnung über den Baulärm: Schalldämpfende Massnahmen, Abschirmungen usw.)

- Alle zumutbaren schalldämpfenden Massnahmen sind umzusetzen.
- **Schriftliche Verständigung der Anwohner im Umkreis von 200 Metern (Kopie an Bauamt)**
- Bei berechtigten Reklamationen bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

### Gebühren: Fr. 100.00

Diese Bewilligung stützt sich auf die kantonale Verordnung über den Baulärm. Deren Bestimmungen sind bei sämtlichen Bauarbeiten zu beachten. Verstösse gegen die Verordnung werden mit Busse bestraft. Die Nichtbeachtung der besonderen Auflagen hat die Einstellung der Arbeiten und den Entzug dieser Bewilligung zur Folge.

Ort/Datum:

Freundliche Grüsse

Original: Betriebsinhaber

Kopie an: Baupolizei, Stadtpolizei, Infrastrukturabteilung, Bauamt.